

Was ändert sich für die GmbH zum 1. November 2008?

Von Rechtsanwalt Dr. Frank Matheis und Rechtsreferendar Michael Hippeli (1)

Zum 1. November 2008 wird das Recht der GmbH durch das Modernisierungs- und Missbrauchsgesetz („**MoMiG**“) reformiert. Der nachfolgende Beitrag zeigt die für Gründer, Gesellschafter, Geschäftsführer und Betriebsübernehmer bedeutenden Neuregelungen auf. Erst im Laufe der nächsten Monate wird sich zeigen, wie sich die neuen Vorschriften im Geschäftsalltag der GmbH auswirken werden.

1. Mini-GmbH

Die Mini-GmbH („Unternehmergesellschaft - UG -“) soll der englischen Limited Konkurrenz machen, welche kein Stammkapital kennt. Bei der UG gibt es kein Stammkapital wie bei der „normalen GmbH“ mit 25.000 €, auch nicht von 10.000 €, wie lange in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Dafür muss - anders als bei der Limited - jährlich aus dem Jahresüberschuss eine Rücklage in erheblicher Höhe gebildet werden. Mit ihr können zwar Vorjahresverluste ausgeglichen werden, jedoch darf der Unternehmer ansonsten nicht frei über das Kapital verfügen. Erreicht die Rücklage die Höhe von 25.000 €, wird die „Mini-GmbH“ zur normalen GmbH.

2. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Stammkapitals vereinfacht

Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen wird erleichtert. Ein Gesellschafter kann künftig auch mehrere Geschäftsanteile gleichzeitig übernehmen. Die Stückelung von GmbH-Anteilen wird erheblich vereinfacht, weil Geschäftsanteile nur noch auf volle Euro lauten müssen. Das alte Recht verlangte noch einen Mindestnennwert von 100 € je Anteil und eine Teilbarkeit durch 50. Kapitalerhöhungen um bis zu 50 % des Stammkapitals in längstens fünf Jahren können künftig durch die Geschäftsführung ohne aufwendigen, notariell zu beurkundenden Kapitalerhebungsbeschluss der Gesellschafter erfolgen, wenn die Geschäftsführung von den Gesellschaftern dazu ermächtigt worden ist.

3. Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Das Risiko des Erwerbers von GmbH-Anteilen wird reduziert, denn nunmehr können Geschäftsanteile auch von einem Gesellschafter, der nicht mehr Inhaber der Anteile ist, rechtmäßig erworben werden. Voraussetzung ist vor allem beim Hauptanwendungsfall (Erwerber hat keine Kenntnis, dass Veräußerer nicht mehr Anteilshaber ist), dass der Veräußerer noch in der Gesellschafterliste steht und diese Liste seit mindestens drei Jahren unrichtig ist.

4. Kapitalaufbringung

Ist formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet, soll aber die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich einen Sachwert erhalten, handelt es sich um eine „verdeckte Sacheinlage“. Diese wird praktiziert, um lästige gesetzliche Formalien (Sachgründungsbericht) zu umgehen. Nach der bisherigen Rechtslage bestand die Gefahr, dass der Gesellschafter seine Einlage häufig noch ein weiteres Mal als Bareinlage leisten musste. Diese Rechtsunsicherheit wird dahingehend beseitigt, dass nach der Eintragung im Handelsregister der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet wird.

5. Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Deutschen GmbHs wird es nunmehr möglich sein, einen Verwaltungssitz im Ausland zu wählen, der nicht der Stammsitz sein muss. Somit kann die Auslandstätigkeit in der bekannten Form der GmbH abgewickelt werden. Der Gesellschafterbestand wird durch eine vom Notar bescheinigte Gesellschafterliste dokumentiert, auf die sich Geschäftspartner der GmbH bei der Anteilsübertragung verlassen können, denn gerade bei älteren Gesellschaften lässt sich die Inhaberkette nur schwerlich lückenlos nachvollziehen. Der Erwerber erlangt Rechtssicherheit und spart Transaktionskosten. Hat ein Unternehmer mehrere GmbHs, so wird für ihn durch das neue Recht die Konzerninnenfinanzierung sowie die Kapitalaufbringung über einen Liquiditätsausgleich zwischen den verschiedenen Unternehmensteilen erleichtert.

6. Sicherung von Gesellschaftervermögen

Häufig bringen Gesellschafter eigenes Privatvermögen in die Gesellschaft ein. Gerät die GmbH dann in die Insolvenz, werden zunächst alle Gläubigeransprüche befriedigt bevor der Gesellschafter sein Vermögen sichern kann. Zur Umgehung dieses Verlustrisikos wird häufig eine Darlehenskonstruktion gewählt. Mit dem neu geregelten Eigenkapitalersatzrecht wird die bisher sehr umstrittene Frage geklärt, ob und wie Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Eigenkapital oder als Darlehen behandelt werden. Hat ein Gesellschafter seiner Gesellschaft in der Insolvenz zur Sicherung der Betriebsfortführung Vermögensgegenstände zur Verfügung gestellt, so verschwinden diese nicht mehr ersatzlos in einer Insolvenzmasse. Der Unternehmerwille zur Betriebsfortführung wird durch einen finanziellen Ausgleichsanspruch honoriert.

7. Bessere Bekämpfung von Missbräuchen

Im Handelsregister muss zur Erleichterung der Rechtsverfolgung eine inländische Geschäftsanschrift angegeben werden. Kosten und Probleme bei Zustellungen werden dadurch minimiert. Die Möglichkeit, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung durch die Abberufung der Geschäftsführung die Stellung des Insolvenzantrages zu vermeiden, wird beseitigt, da künftig auch jeder Gesellschafter zur Antragstellung verpflichtet ist. Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden erheblich ausgeweitet.

8. Erweiterung der Geschäftsführerhaftung

Die Haftung der Geschäftsführer wird erweitert, wenn Leistungen an die Gesellschafter zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Indessen haften die Gesellschafter, wenn sie einem ungeeigneten Geschäftsführer die Führung der Geschäfte vorsätzlich oder grob fahrlässig überlassen haben.

9. Gründung einer GmbH wird vereinfacht und beschleunigt

Mit einem Musterprotokoll, das alle notwendigen Angaben enthält, werden Standardgründungen mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer erleichtert. Die Beurkundung durch einen Notar bleibt jedoch weiterhin erforderlich. Die gewerberechtliche Genehmigung muss beim Antrag auf Eintragung in das Handelsregister nicht mehr vorgelegt werden. Nur wenn das Registergericht erhebliche Zweifel hat, muss der Unternehmer die Einzahlung des Mindeststammkapitals nachweisen. Bei der Anmeldung der Ein-Mann-GmbH muss der Gründer vor der Anmeldung mindestens die Hälfte des Stammkapitals einzahlen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage muss er keine Sicherheitsleistung mehr für den ausstehenden Restbetrag erbringen. Sacheinlagen auf das Stammkapital werden nur dahingehend geprüft, ob eine wesentliche Überbewertung vorliegt.

10. Fazit

Die Neuregelung bringt vor allem Erleichterungen bei den notwendigen Formalitäten bei GmbH-Gründung und dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie ferner bei der Kapitalaufbringung und den Gesellschafterdarlehen. Unbefriedigend ist, dass die Gesellschafterliste erst nach drei Jahren eine Rechtsverbindlichkeit gewährleistet. Die Haftungstatbestände für Geschäftsführer werden ausgedehnt. Während Gründer ihre Gesellschaft gleich nach dem neuen Recht gestalten können, ist für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer die Überprüfung ihrer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen geboten.

(1) Rechtsanwalt Dr. Matheis leitet die Dezernate für Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht der Kanzlei Dr. Matheis & Forsch, Am Alten Markt 2 (im Gebäude der Kreissparkasse), 66849 Landstuhl (ab 1. Dezember 2008). Der Co-Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei.